

Allgemeine Abfuhrbedingungen für die Abfallwirtschaft

Gültig ab 1. Jänner 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips, der Nachhaltigkeit, in Übereinstimmung des Abfallwirtschaftsplanes vom 30.03.2007. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

§ 2

Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Gleisdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtwerke Gleisdorf GmbH eine Abfallabfuhr eingerichtet.

§ 3

Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

§ 4

Zur Besorgung der Abfallabfuhr bedient sich die Stadtwerke Gleisdorf GmbH hierzu berechnete private Entsorger, bzw. andere öffentliche Einrichtungen.

II. Bestimmungen

§ 5

Abfälle sind bewegliche Sachen,

- (a) deren sich der/die AbfallbesitzerIn entledigen will oder entledigt hat oder
- (b) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

§ 6

Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann

auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

§ 7

Als Siedlungsabfallarten im Sinne des StAWG 2004 gelten:

- (a) getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas –ausgenommen Verpackungsabfälle).
- (b) getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
- (c) sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
- (d) gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 3 zuzuordnen ist).

III. Abfuhrbereich

§ 8

Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadtwerke Gleisdorf GmbH.

IV. Anschlusspflicht

§ 9

Die LiegenschaftseigentümerInnen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungs-abfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

§ 10

Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

§ 11

Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Weiters kommen dadurch alle Verpflichtungen im Sinne der vorliegenden „Allgemeinen Abfuhrbedingungen für die Abfuhr der Stadtwerke Gleisdorf GmbH“ und allfälliger sonstiger Entsorgungsbedingungen, Preisblätter und dgl. zum Tragen.

§ 12

Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der

Stadtwerke Gleisdorf GmbH die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom AWW die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können.

V. Sammlung und Abfuhr

§ 13

Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom/ von der BesitzerIn zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen oder im Abfallzentrum im Gewerbepark Albersdorf gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

§ 14

Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehen Behälter einzubringen. Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

§ 15

Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

§ 16

Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom/von der jeweiligen BesitzerIn an den von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH festzusetzenden Zeiten im Abfallzentrum im Gewerbepark Albersdorf abzugeben.

§ 17

Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine Abgabemöglichkeit von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom/von der jeweiligen BesitzerIn an den von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH festzusetzenden Zeiten im Abfallzentrum im Gewerbepark Albersdorf abzugeben.

VI. Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfall)

§ 18

Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.

§ 19

Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern (schwarze Tonne mit schwarzem Deckel) mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1100 Litern.

§ 20

Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 480 Liter pro Jahr nicht unterschreiten.

§ 21

Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtwerke Gleisdorf GmbH diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

§ 22

Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Stadtwerke Gleisdorf GmbH beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne, bzw. schwarze Tonne mit braunem Deckel“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern. Das Behältervolumen darf 2160 Liter pro Jahr nicht unterschreiten.

§ 23

Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die LiegenschaftseigentümerInnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den LiegenschaftseigentümerInnen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH kann den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

§ 24

Die LiegenschaftseigentümerInnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

§ 25

In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die LiegenschaftseigentümerInnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

VII. Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

§ 26

Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern (schwarzer Behälter mit rotem Deckel) mit einem Inhalt von 240, 660 oder 1100 Litern.

§ 27

Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen

Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Papier 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

VIII. Sammelstellen

§ 28

Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie Glas und Metall) sind in der Gemeinde Gleisdorf Sammelstellen eingerichtet.

§ 29

In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle, die der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen, eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

§ 30

Für die Gemeinde Gleisdorf wurden Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt, diese sind der Broschüre für Abfallwirtschaft der Stadtwerke Gleisdorf GmbH zu entnehmen, zusätzlich gibt es die Möglichkeit das Abfallzentrum im Gewerbepark Albersdorf als Sammelstelle zu nutzen.

IX. Durchführung der Abfallabfuhr

§ 31

Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfall-Entsorgungskalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

§ 32

Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

§ 33

Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird in der Regel alle 2 Wochen (Innenstadt Gleisdorf) bzw. alle 4 Wochen (alle anderen Ortsteile) durchgeführt. Durch ein elektronisches Erfassungssystem ist es möglich, ein flexibles Entleerungsintervall zu wählen, wobei eine jährliche Mindestentleerung festgelegt ist.

§ 34

Die Abfuhr von Altpapier wird in der Regel alle 4 Wochen (Innenstadt Gleisdorf) bzw. alle 6 Wochen (alle anderen Ortsteile) durchgeführt. Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe, ausgenommen Altpapier) erfolgt im Abfallzentrum im Gewerbepark Albersdorf während der Öffnungszeiten und an den Sammelstellen der Gemeinde Gleisdorf.

§ 35

Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in der Regel wöchentlich durchgeführt. Durch ein elektronisches Erfassungssystem ist es möglich, ein flexibles

Entleerungsintervall zu wählen, wobei eine jährliche Mindestentleerung festgelegt ist.

§ 36

Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Abfallzentrum im Gewerbepark Albersdorf während der Öffnungszeiten.

§ 37

Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

X. Straßenkehrrecht

§ 38

Die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Straßenkehrrecht obliegt der Stadtgemeinde Gleisdorf.

XI. Eigentumsübergang

§ 39

Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den AWW, bzw. den Entsorger über.

§ 40

Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

§ 41

Der Eigentumsübergang nach §38 und §39 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

§ 42

Bei Eigentumsübergang nach §38 und §39 haftet der/die bisherige EigentümerIn bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

XII. Duldungsverpflichtungen

§ 43

Den Organen und Beauftragten der Stadtwerke Gleisdorf GmbH und des AWW Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

§ 44

Die LiegenschaftseigentümerInnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtwerke Gleisdorf GmbH und des AWW betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

XIII. Grundzüge der Preisgestaltung

§ 45

Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ein an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientiertes Entgelt ein.

§ 46

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benützungsentgelts entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

§ 47

Zur Entrichtung des Benützungsentgelts sind die anschlusspflichtigen LiegenschaftseigentümerInnen verpflichtet. MiteigentümerInnen schulden das Entgelt zur ungeteilten Hand. Die für die LiegenschaftseigentümerInnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die BauwerkseigentümerInnen.

XIV. Preise und Kostenersätze

§ 48

Das Benützungsentgelt setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundtarif und einem variablen Tarif.

§ 49

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

XV. Grundtarif

§ 50

Als Grundlage der Berechnung wird die Haushaltsanzahl/Firmenanzahl der Liegenschaft herangezogen. Der verbrauchsunabhängige Grundtarif deckt insbesondere die für den Betrieb des Abfallzentrums, der Sammelstellen, sowie die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen anfallenden Kosten.

Die Verrechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Gleisdorf GmbH.

XVI. Variable Tarife

§ 51

Die Berechnung der variablen Tarife erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die Verrechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Gleisdorf GmbH.

XVII. Kostenersätze und zusätzliche Leistungen

§ 52

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen

Kostenersätze für alle von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

XVIII. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 53

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH stellt über die geleistete Abfallabfuhr jährlich die Jahresabrechnung.

§ 54

(a) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss entweder an der Kasse der Stadtwerke Gleisdorf GmbH oder durch Überweisung auf ein Konto der Stadtwerke Gleisdorf GmbH gebührenfrei bezahlt werden. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

(b) Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Stadtwerke Gleisdorf GmbH bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern und Unternehmerinnen kommt in diesem Fall § 352 UGB zur Anwendung.

(c) Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist zudem berechtigt, dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoersuche durch einen Beauftragten der Stadtwerke Gleisdorf GmbH zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde der Stadtwerke Gleisdorf GmbH auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der Stadtwerke Gleisdorf GmbH durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbehelfe ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der Stadtwerke Gleisdorf GmbH.

§ 55

(a) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.

(b) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

(c) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 56

(a) Erfolgt die Versorgung über mehrere Monate, kann die Stadtwerke Gleisdorf GmbH vom Kunden Teilzahlungen fordern.

(b) Die Teilzahlungen werden entsprechend dem geschätzten oder tatsächlichen Verbrauch/Anfall der vergangenen Abrechnungsperiode in gleichen Beträgen berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Höhe der Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch/Anfall vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch/Anfall glaubhaft, so hat die Stadtwerke Gleisdorf GmbH die Teilzahlungsanforderungen entsprechend anzupassen.

- (c) Ändern sich die Voraussetzungen für die Höhe der Teilzahlungen, so sind die Teilzahlungsanforderung von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH entsprechend anzupassen.
- (d) Endet der Wasserlieferungsvertrag mit dem Abnehmer während eines Betriebsjahres, so erfolgt eine Schlussabrechnung mit dem Abnehmer unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen.

§ 57

- (a) Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in der Höhe von zwei vierteljährlichen Teilzahlungsbeträgen oder die Hinterlegung einer Kautions in bar in selber Höhe zu verlangen. Weiters kann die Stadtwerke Gleisdorf GmbH auf eine andere Verrechnungsart übergehen.
- (b) Nach einmaliger Mahnung kann die Stadtwerke Gleisdorf GmbH diese Kautions in Anspruch nehmen, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Abfallwirtschaft als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien.
- (c) Der Abnehmer hat über Verlangen die Kautions auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.
- (d) Die Kautions wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbestätigung zurückgegeben, wobei die Stadtwerke Gleisdorf GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu überprüfen.

XIX. Schlussbestimmungen

§ 58

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

§ 59

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 60

Die „Allgemeinen Abfuhrbedingungen für die Abfallwirtschaft der Stadtwerke Gleisdorf GmbH“ treten am 01.01.2019 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge.